

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3333

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 04.12.2019



4. Dezember 2019

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplans für das  
Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020), Drucksache 19/1600 und  
Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Entwurf des Haushalts 2020  
(Nachschiebeliste), Umdruck 19/3227

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Kommunale Landesverbände und Landesregierung stehen aufgrund der  
Verfassungsgerichtsentscheidungen vom 27. Januar 2017 im Dialog zur  
bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs.

Hinsichtlich der vertikalen Aspekte konnte hierzu bereits eine weitgehende Einigkeit  
erzielt werden, die im Wesentlichen bereits mit der Nachschiebeliste zum  
Haushaltsentwurf 2020 Eingang in diesen gefunden hat.

Um die finalen Ergebnisse auch des Weiterentwicklungsprozesses ebenfalls schon  
mit Wirkung ab dem Jahr 2020 umsetzen zu können, wäre die Aufnahme einer

haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2020 erforderlich.

Ich bitte daher, um Aufnahme folgenden neuen Absatzes in § 8 und Folgeänderung in § 32 Haushaltsgesetz 2020:

§ 8 Abs. 16 (neu)

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zur Umsetzung einer Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

§ 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. § 8 Absatz 8, 12, 14 und 16,“

b) In Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. § 8 Absatz 7, 10 bis 12 und 14 bis 16,“

Ich bitte, diese Änderung dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter